



Schlüsselinformationen

Der neue Corporate Governance-Bericht gemäß § 243b UGB

Gute Corporate Governance soll eine unabhängige, erfolgs- und wertorientierte Unternehmensführung bei gleichzeitiger Sicherung und Steigerung des Unternehmenswertes gewähren. Durch Berücksichtigung der Interessen aller Stakeholder eines Unternehmens soll dessen Wettbewerbsfähigkeit gesteigert werden.

Wie bereits in den *Dimensionen 4/2007* angekündigt, sind seit 1. Juni 2008 neue Bestimmungen zum Bereich Corporate Governance in Kraft, welche erstmals auf Geschäftsjahre anzuwenden sind, die nach dem 31. Dezember 2008 beginnen.

Im neu geschaffenen § 243b UGB wird nunmehr ein so genannter „Corporate Governance-Bericht“ gesetzlich geregelt. Ziel des Gesetzgebers ist es – dem Corporate Governance-Verständnis folgend – ein Instrument zu schaffen, welches Aktionären und Kreditgebern relevante Schlüsselinformationen über die Corporate Governance-Elemente und -Praktiken eines Unternehmens gibt.

Der Corporate Governance-Bericht ist von allen Aktiengesellschaften aufzustellen, deren Aktien zum Handel auf einem geregelten Markt¹ zugelassen sind. Dabei müssen zumindest folgende Angaben gemacht werden:

1. Nennung eines in Österreich oder am jeweiligen Börseplatz allgemein anerkannten Corporate Governance-Kodex (notiert ein Unternehmen an mehreren Börseplätzen, kann es selbst entscheiden, welchen Kodex es nennen möchte).
2. Eine Angabe, wo dieser Kodex öffentlich zugänglich ist – hier sollte die Nennung einer Webadresse ausreichend sein.
3. Soweit das Unternehmen von diesem Kodex abweicht, ist eine Erklärung abzugeben, in welchen Punkten und aus welchen Gründen diese Abweichung erfolgt. Wobei hier nur eine Erläuterung für sogenannte „Comply or Explain-Regelungen“ („C-Regeln nach dem österreichischen Kodex) vorzunehmen ist – soweit solche vom entsprechenden Kodex vorgesehen sind.
4. Wenn das Unternehmen beschließt, keinem Kodex im Sinne des Punktes 1 zu entsprechen, ist eine entsprechende Begründung abzugeben.
5. Angaben zur Zusammensetzung und Arbeitsweise des Vorstandes und des Aufsichtsrates sowie seiner Ausschüsse: Dies hat allerdings nicht die Geschäftsordnung des Vorstandes oder andere organisatorischer Interna zu enthalten, sondern Informationen wie Kompetenzverteilung des Vorstandes, Mandat, Rechte und Pflichten der Ausschüsse im Aufsichtsrat, Anzahl der Aufsichtsratssitzungen, Quorum für Beschlussfassungen, Inhalt und Umfang der erfolgten Berichterstattung des Vorstandes an den Aufsichtsrat.

Es ist zu erwarten, dass der österreichische Beirat für Rechnungslegung und Abschlussprüfung (AFRAC) eine Stellungnahme zum Corporate Governance-Bericht veröffentlichen wird.

Der Corporate Governance-Bericht muss – wie der Lagebericht – als eigenständiger Bericht vom Vorstand verfasst werden, von allen gesetzlichen Vertretern unterzeichnet und dem Aufsichtsrat/Prüfungsausschuss zur Prüfung vorgelegt werden. Einer Billigung durch den Aufsichtsrat unterliegt der Bericht – ebenso wie der Lagebericht – nicht, sondern er ist lediglich nach Prüfung durch den Aufsichtsrat/Prüfungsausschuss (gemeinsam mit den anderen Unterlagen) der Hauptversammlung vorzulegen. Weiters ist der Bericht gemeinsam mit dem Jahresabschluss und Lagebericht beim Firmenbuch offenzulegen. Er ist jedoch weder Bestandteil des Jahres- bzw Konzernabschlusses, noch des Jahresfinanzberichtes gemäß § 82 (4) Börsegesetz. Eine freiwillige Einbeziehung des Berichts in den Jahresfinanzbericht oder in einen gesondert dazu erstellten „Geschäftsbericht“ des Unternehmens erscheint aber jedenfalls sinnvoll.

Corporate Governance-Bericht

Sollten Angaben in den Corporate Governance-Bericht aufzunehmen sein, die vom Unternehmen auch im Jahres- bzw Konzernabschluss dargestellt werden (zB Angaben zur Zusammensetzung der Organe), ist unseres Erachtens ein Verweis auf diese Angaben im Abschluss zulässig.

Den Abschlussprüfer trifft gemäß § 269 iVm §274 Abs 5 UGB lediglich die Verpflichtung das Vorhandensein eines Corporate Governance-Berichtes zu überprüfen. Die Inhalte des Berichtes selbst sind nicht Gegenstand der Prüfung. Die Erkenntnisse seiner Prüfung hat der Abschlussprüfer im Prüfungsbericht festzuhalten.

¹ Im Sinne des § 1 Abs 2 BörseG oder wenn ausschließlich andere Wertpapiere als Aktien auf einem solchen Markt emittiert wurden und Aktien mit Wissen der Gesellschaft über ein multilaterales Handelssystem im Sinn des § 1 Z 9 WAG 2007 gehandelt werden.



Jürgen Töglhofer
jtogelhofer@kpmg.at